

Besser **GEW**wählt.

DER PERSONALRAT ...

- ... berät und unterstützt dich und vertritt deine Interessen gegenüber der Schulleitung.
- ... überwacht die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.
- ... trifft Vereinbarungen im Sinne der Beschäftigten und achtet darauf, dass die Schulleitung sich daran hält.
- ... setzt sich dafür ein, dass nach einer Vollbeurlaubung in der Elternzeit zurückkehrende Kolleg*innen nicht gegen ihren Willen abgeordnet werden und dass insbesondere Lehrkräfte in Elternteilzeit dem Teilzeit-Erlass entsprechend entlastet werden.



IMPRESSUM/KONTAKT

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Bezirk Lüneburg** | Karina Krell (V.i.S.d.P.)
Bei der Ratsmühle 14 | 21335 Lüneburg
info@gew-bvlueneburg.de
www.gew-bvlueneburg.de
04131-297170

Für die **GEW** kandidieren
Lehrkräfte aller Schulformen,
pädagogische, therapeutische und
technische Fachkräfte.



Wir mit euch für
**GUTE ARBEITS-
BEDINGUNGEN**

ELTERNZEIT

- Infos und Unterstützung -

Personalratswahlen 2024



27./28.02. **GEW** wählen.

Kinder, Kinder ...

Infos zur Elternzeit

WER, WANN, WIE LANGE?

- Beide Elternteile haben unabhängig voneinander Anspruch auf Elternzeit bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes.
- Die Elternzeit kann auf je 3 Abschnitte verteilt werden (mit Zustimmung des Dienstherrn auch mehr), jeweils bis zu 24 Monate können in die Zeit zwischen 3. und 8. Geburtstag übertragen werden.
- Für die Mutter verkürzen sich diese 36 bzw. 24 Monate um die Mutterschutzfrist nach der Geburt (i.d.R. 8 Wochen).
- Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes einzelne Kind, der Zeitraum für die Inanspruchnahme verlängert sich entsprechend.
- Antragsfristen: für Zeiträume bis zum 3. Geburtstag des Kindes mind. 7 Wochen, für Zeiträume vom 3. bis 8. Geburtstag des Kindes mind. 13 Wochen vor Beginn.

WENN'S NICHT NACH PLAN LÄUFT ...

- Elternzeit kann vorzeitig beendet und die übrige Zeit auf einen späteren Zeitraum übertragen werden – auch ohne Zustimmung des Dienstherrn, wenn eine neue Schwangerschaft oder Probleme mit dem Wechsel bei der Inanspruchnahme von Elternzeit bestehen.
- Wird ein Elternzeitabschnitt verlängert, so entsteht dadurch kein neuer Abschnitt.
- Elternzeit ohne Dienstbezüge während des für die beamtenrechtliche Probezeit

vorgesehenen Zeitraums gehört nicht zur Probezeit, sondern verkürzt diese (jedoch nicht auf weniger als ein Jahr).

DAS LEBEN DANACH

Nach Ende einer Elternzeit - auch während einer neuen Mutterschutzfrist! - besteht grundsätzlich wieder ein Arbeits-/Dienstverhältnis in derselben Form wie vor der letzten Elternzeit. Lehrkräfte kehren nach einer Vollbeurlaubung also an ihre frühere Schule zurück und bei einem Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung muss diese beantragt werden, wenn vor der Elternzeit in Vollzeit gearbeitet wurde.

Besser **GEW**ählt.

Wir mit euch für ...

- ... Entlastung
- ... Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ... faire Bezahlung
- ... eine zukunfts-fähige Schule



27./28.02. **GEW** wählen.